
S 72 KR 1940/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 1940/00
Datum	25.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 42/02
Datum	19.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Januar 2002 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Beitragsbescheide über Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Der Kläger und der Beigeladene zu 3. betrieben gemeinsam in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bis zum 31. Dezember 1993 ein Immobilienunternehmen, welches vorrangig provisionspflichtige Immobilienverkäufe vermittelte. In der Gesellschafterversammlung vom 27. Dezember 1993 beschlossen sie, die GbR zum 31. Dezember 1993 aufzulösen und ab dem 1. Januar 1994 in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammen zu arbeiten; der Beigeladene zu 3. war ab diesem Zeitpunkt Arbeitnehmer des Unternehmens und erhielt ein monatliches Gehalt von brutto 5.000,00 DM zuzüglich zu seinem Anteil aus den Provisionsansprüchen.

Das Beschäftigungsverhältnis dauerte jedenfalls bis zum 31. März 1994 an. Ein damit beauftragtes Lohnbüro erstellte für jeden Monat von Januar bis April 1994 eine den Beigeladenen zu 3. betreffende Lohn-/Gehaltsabrechnung, die jeweils ein Bruttogehalt von 5.000,00 DM, Lohnsteuer von 1.032,83 DM und Arbeitnehmeranteile aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 972,50 DM auswies, woraus sich ein Nettobetrag von 2.994,67 DM errechnete. Zusätzlich einer dort genannten Berlin-Zulage von 100,00 DM belief sich der Auszahlungsbetrag für jeden der vier Monate auf 3.094,67 DM, der auf dem Nachweisblatt als Bar-Auszahlung vermerkt wurde. Die Entgelte wurden auch jeweils der Beklagten als Einzugsstelle gemeldet, in der Jahresmeldung 1994 für den Beigeladenen war als Beschäftigungszeitraum die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1994 mit einem beitragspflichtigen Brutto-Arbeitsentgelt von 20.000,00 DM ausgewiesen.

Die Beklagte, die für die Monate März und April 1994 keine den Beigeladenen zu 3. betreffenden Zahlungseingänge hatte feststellen können, forderte mit Bescheid vom 6. Oktober 1998 vom Kläger den Gesamtbetrag von 5.783,50 DM. Dieser setzte sich zusammen aus monatlich je 660,00 DM Krankenversicherungs-, 960,00 DM Rentenversicherungsbeiträgen und 325,00 DM Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit, für zwei Monate also 3.890,00 DM; hiervon wurden 392,00 DM aus einer Zahlung im Dezember 1994 abgezogen, ferner kamen 2.085,50 DM an Summenzuschlägen bis zum 6. Oktober 1998 und 200,00 DM Kosten einer (erfolglosen) Zwangsvollstreckung hinzu.

Unter dem 16. Oktober 1998 legte der Kläger bei der Beklagten Widerspruch ein, der zunächst nicht beschieden wurde.

Am 3. Februar 2000 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben und darin sinngemäß die Aufhebung des Beitragsbescheides begehrt. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2001 hat die Beklagte den Widerspruch beschieden. Sie ermäßigte darin den Gesamtbetrag auf 5.773,72 DM, indem sie bei unveränderten Summenzuschlägen und Vollstreckungskosten den noch geschuldeten Beitragsrest auf 3.488,22 DM berechnete, und wies den Widerspruch ansonsten zurück: Der Kläger, der als Arbeitgeber des Beigeladenen zu 3. anzusehen sei, schulde die Beiträge nebst Zuschlägen. Nach dem Monat Februar 1994 seien keine Beitragseingänge für den Beigeladenen zu 3. mehr festzustellen gewesen.

Durch Urteil vom 25. Januar 2002 hat das Sozialgericht unter Bezugnahme auf die Begründung des Widerspruchsbescheides die Klage abgewiesen: Auch soweit der Kläger behaupte, seine Zahlungspflicht sei durch Erfüllung erloschen, sei dies nicht erheblich, weil der Kläger keine Zahlungsbelege vorgelegt habe.

Gegen dieses ihm am 28. Februar 2002 zugestellte Urteil hat der Kläger am 9. März 2002 Berufung zum Landessozialgericht Berlin eingelegt. Er macht geltend, der Beigeladene zu 3. sei nur bis März und deshalb nicht mehr im April 1994 beschäftigt gewesen. Im übrigen sei der Beigeladene zu 3. für den gesamten Zahlungsverkehr und damit auch für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig gewesen. Deshalb solle beim

Beigeladenen zu 3. nachgefragt werden, wohin dieser die Zahlungen ¼berwiesen habe.

Der Kl¼ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Januar 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¼ckzuweisen.

Sie h¼lt die angefochtene Entscheidung f¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schrifts¼tze sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die im Termin zur m¼ndlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgr¼nde:

Die Berufung des Kl¼gers ist zul¼ssig, aber nicht begr¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtm¼ßig und verletzen den Kl¼ger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Bescheide, soweit darin der Gesamtsozialversicherungsbeitrag betreffend den Beigeladenen zu 3. f¼r die Zeit bis April 1994 erhoben wird, ist Â§ 28d Satz 1 i.V.m. Â§ 28e Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch / Viertes Buch (SGB IV). Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag setzte sich im hier streitbefangenen Zeitraum vor Einf¼hrung der sozialen Pflegeversicherung aus den Beitr¼gen zur gesetzlichen Krankenversicherung (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch / Fünftes Buch), zur gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch / Sechstes Buch) und zur Bundesanstalt f¼r Arbeit (Â§ 168 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsf¼rderungsgesetz) zusammen. Gemeinsame Voraussetzung aller dieser Beitr¼ge ist das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Besch¼ftigungsverh¼ltnisses nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#). Diese Voraussetzungen erf¼llt das Besch¼ftigungsverh¼ltnis des Beigeladenen zu 3. zum Kl¼ger im streitbefangenen Zeitraum.

So ist zun¼chst zwischen den Beteiligten unstrittig und auch nach Aktenlage nicht zu bezweifeln, dass der Beigeladene zu 3. jedenfalls bis Ablauf des Monats M¼rz 1994 bei dem Kl¼ger versicherungs- bzw. beitragspflichtig besch¼ftigt war. Der Kl¼ger bestreitet lediglich die Fortdauer dieses Besch¼ftigungsverh¼ltnisses bis zum 30. April 1994. Indessen hat zur ¼berzeugung des Senats das Besch¼ftigungsverh¼ltnis bis zum 30. April 1994 angedauert. Hierf¼r spricht bereits, dass der Kl¼ger das Besch¼ftigungsverh¼ltnis gegen¼ber der Einzugsstelle der Beklagten entweder selbst oder durch den hierzu beauftragten

Beigeladenen zu 3. bis zum 30. April 1994 gemeldet hat. Viel größerer Gewicht ist darüber hinaus der Tatsache beizumessen, dass der Kläger mit Schreiben vom 4. Mai 1994, welches sich sowohl bei den Verwaltungs- als auch bei den Gerichtsakten befindet, gegenüber dem Lohnbüro mitteilte, der Beigeladene zu 3. sei zum 30. April 1994 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Wäre das Beschäftigungsverhältnis des Beigeladenen zu 3. bereits vorher beendet gewesen, hätte für eine auf das Datum 30. April 1994 bezogene Anweisung an das Lohnbüro kein Anlass bestanden. Auf Grund der großen zeitlichen Nähe des Schreibens vom 4. Mai 1994 zum Beendigungszeitpunkt des Beschäftigungsverhältnisses ist eine Datumsverwechslung ausgeschlossen, zumal der Kläger auch zu keinem späteren Zeitpunkt eine etwa berichtigende Anweisung an das Lohnbüro erteilt hat.

Schließlich kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg auf ein Erlöschen seiner Zahlungspflicht durch deren Erfüllung berufen. Zwar kann die Erfüllung eines Anspruchs auch im Sozialversicherungsrecht gemäß [Â§ 362](#) Bürgerliches Gesetzbuch analog zum Erlöschen eines vorher bestehenden Anspruchs führen, doch ist die Erfüllung des Beitragsanspruches der Beklagten gegen den Kläger vorliegend nicht nachgewiesen worden. Vielmehr macht der Kläger auch nicht geltend, selbst die Erfüllung herbeigeführt zu haben. Er beruft sich lediglich darauf, der Beigeladene zu 3. sei kraft arbeitsvertraglicher Verpflichtung gehalten gewesen, für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu sorgen; wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollte, müsse sich die Beklagte allein an den Beigeladenen zu 3. halten. Mit diesem Einwand verkennt der Kläger, dass eine etwaige vertragliche Pflicht des Beigeladenen zu 3. allein gegenüber dem Kläger bestanden haben kann und sie keine Auswirkung auf die im Außenverhältnis gegenüber der Beklagten bestehende Zahlungsverpflichtung des Klägers besitzt. Die etwaige Pflichtverletzung des Beigeladenen zu 3. gegenüber dem Kläger kann in dessen Rechtsverhältnis gegenüber der Beklagten keine Rechtswirkungen auslösen.

Einwände gegen die Erhebung von Säumniszuschlägen und Nebenkosten gemäß [Â§ 24](#) i.V.m. [Â§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) hat der Kläger nicht erhoben; Anhaltspunkte für deren Rechtswidrigkeit sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung, sie folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 22.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
